

Endgültige Konditionen

Nr. 14 vom 30.08.2006

Angebotsprogramm vom 23.01.2006

der

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

von

Zinscap - Optionsscheinen

Vollständige und umfassende Angaben über die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG („Erste Bank“) sowie über das Angebotsprogramm und die einzelnen Wertpapieremissionen sind dem Basisprospekt der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG vom 23. Jänner 2006 zu entnehmen, welcher zusammen mit diesen Endgültigen Konditionen zu lesen ist. Der Basisprospekt ist bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG Börsegasse 14, 1010 Wien, zu den üblichen Geschäftszeiten erhältlich. Diese Endgültigen Konditionen vervollständigen gleichzeitig die Rahmenwertpapierbedingungen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (Anlage 1 des Basisprospekts vom 23. Jänner 2006).

Angaben gemäß Rahmenwertpapierbedingungen	Angaben gemäß Verordnung (EG) 809/2004 Kapitel V des Basisprospektes	Endgültige Konditionen
1	„4.1.1 Art des Wertpapiers“ ¹	Zinscap Optionsschein
2	„4.1.1 ISIN“	Siehe Zeile „ISIN-Code/WP-KNR“ im Angebot im Überblick
3	„4.1.1. Typ des Wertpapiers“ ²	Siehe Zeile „Typ“ im Angebot im Überblick
4	„4.1.4 Klassifizierung des Wertpapiers“ ³	Inhaberwertpapiere
5	„4.1.5 Währung des strukturierten Wertpapiers“	Siehe Zeile „Währung des Produkts“ im Angebot im Überblick
6	„4.1.7 Ausübungsart“ ⁴	<p>1. Das Optionsrecht für die jeweilige Berechnungsperiode kann jederzeit während der gesamten Laufzeit der Berechnungsperiode an jedem Bankarbeitstag, zu den jeweiligen Banköffnungszeiten, bis spätestens 5 Bankarbeitstage vor dem der Berechnungsperiode nachfolgenden Ausübungstag (in Bezug auf eine Berechnungsperiode jeweils die „Ausübungsfrist“) für diesen Ausübungstag, wirksam ausgeübt werden.</p> <p>Eine Einreichung bei der Optionsstelle gilt als am Tag der Einreichung erfolgt, wenn sie bis 10:00 Uhr Ortszeit Wien vorgenommen wurde; ansonsten gilt sie als an dem der Einreichung folgenden Tag erfolgt. Zum Verfallszeitpunkt erlöschen sämtliche Optionsrechte, die bis dahin nicht wirksam ausgeübt worden sind, die</p>

¹ Angabe des strukturierten Wertpapiers, das Gegenstand der Wertpapieremission ist.

² Call oder Put bzw. Long oder Short

³ Inhaberpapier/Namenspapier

⁴ Die Ausübung erfolgt entweder automatisch oder durch den Wertpapierinhaber; American style: Die Ausübung erfolgt innerhalb der Ausübungsfrist; European style: Die Ausübung erfolgt am Ausübungstag, welcher dem Laufzeitende (siehe „4.1.7 Laufzeitende“) entspricht.

		<p>Optionsscheine werden damit ungültig.</p> <p>2. Zur Ausübung des Optionsrechtes muss der Inhaber der Optionsscheine innerhalb der Ausübungsfrist eine schriftliche Erklärung ("Ausübungserklärung") bei der Optionsstelle einreichen. Diese Ausübungserklärung ist für den Erklärenden bindend, unbedingt und unwiderruflich.</p> <p>3. Die bestimmungsgemäße Ausübung des Optionsrechtes berechtigt zum Bezug des Einlösungsbetrages, wobei für die Anspruchsberechtigung der Einreichzeitpunkt maßgeblich ist.</p> <p>4. Sollte der Optionsscheininhaber das Optionsrecht während der Ausübungsfrist für eine Berechnungsperiode nicht wahrnehmen, so wird die Erste Bank die Ausübung für den Optionsscheininhaber automatisch vornehmen, falls ein positiver Einlösungsbetrag für die entsprechende Berechnungsperiode festgestellt wurde.</p> <p>5. Etwaige Steuern und Abgaben, die in der Republik Österreich im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes und/oder der Ausgabe oder Lieferung des Einlösungsbetrages anfallen, sind von den betreffenden Optionsscheininhabern zu tragen.</p> <p>6. Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine wird der Emittent den Einlösungsbetrag abzüglich anfallender Steuern und Abgaben auf das in der Ausübungserklärung namhaft gemachte Konto gutschreiben bzw. die Buchung durch die jeweils depotführende Bank veranlassen.</p>
7	„4.1.7 Ausübungstag“	Der 30. September 2006 und danach jeder 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember während der Laufzeit der Optionsscheine, bis inklusive des Verfalltag. Ist ein Ausübungstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag. Der letzte Ausübungstag ist der Verfalltag.
8	„4.1.7 Ausübungspreis“ bzw. „Basispreis“ ⁵ bzw. „Basiszinssatz“ ⁶	Siehe Zeile „Basiszinssatz (Strike)“ im Angebot im Überblick
9	„4.1.7 Barriere“	Nicht anwendbar.
10	„4.1.7 Basiswert“	Siehe Zeile „Basiswert“ im Angebot im Überblick.
11	Typ	Nicht anwendbar.
12	Beschreibung Basiswert ⁷	3-Monats-CHF-Libor: Der 3-Monats-CHF-Libor entspricht dem CHF-LIBOR-BBA für eine Laufzeit von 3 Monaten, wie er am Zinsfestsetzungstag um 11:00 London Zeit auf der Telerate Seite 3740 (oder einer Nachfolgesseite) oder von einem anderen anerkannten Informationsdienstleister quotiert wird. Der 3-Monats-CHF-Libor wird auf drei Dezimalstellen gerundet.

⁵ Bei Optionsscheinen

⁶ Bei Zinscap Optionsscheinen

⁷ Bei Aktien: Emittent/in und ISIN-Nummer.

Bei Indices: Bezeichnung des Index und Beschreibung, falls der Index von der Emittentin zusammengestellt wird. Wird der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt, Angabe des Ortes, wo Informationen zu diesem Index zu finden sind.

Bei Zinscaps: Beschreibung des Zinssatzes, sowie dessen Berechnung und Festsetzung.

Bei Rohstoffen: Kurs des jeweiligen Rohstoffes und ISIN-Nummer.

Weiters ist die Währung des Basiswertes anzugeben.

13	„4.1.7 Bezugsverhältnis“	Nicht anwendbar
14	„4.1.7 Bonusbetrag“	Nicht anwendbar
15	„4.1.7 CAP und/oder FLOOR“ ⁸	Nicht anwendbar
16	„4.1.7 Feststellungstag“	Nicht anwendbar
17	„4.1.7 Kupon p.a.“	Nicht anwendbar
18	„4.1.7 Kündigung“	Nicht anwendbar
19	„4.1.7 Partizipation“	Nicht anwendbar
19	„4.1.7 Restwertermittlung“	Nicht anwendbar
20	„4.1.7 Schlusskurs“ ⁹ bzw. „Schlussabrechnungspreis“ ¹⁰	<p>Entspricht dem Wert des Basiswertes an dem Tag, welcher 2 Bankarbeitstage vor dem ersten Tag der entsprechenden Berechnungsperiode liegt („Zinsfestsetzungstag“).</p> <p>Der Einlösungsbetrag ist der für eine Berechnungsperiode errechnete Betrag pro Optionsschein. Der Einlösungsbetrag errechnet sich unter Zugrundelegung des Differenzzinssatzes, berechnet auf einen Betrag von CHF 1000 je Optionsschein, bezogen auf die tatsächliche Anzahl der Tage der jeweiligen Berechnungsperiode und geteilt durch 360.</p> <p>Die Berechnungsformel für den Einlösungsbetrag stellt sich folgendermaßen dar:</p> <p>Einlösungsbetrag = $(1.000 * i * t / 360)$</p> <p>wobei „i“ der Differenzzinssatz für die jeweilige Berechnungsperiode und „t“ die Anzahl der Tage für die jeweilige Berechnungsperiode ist.</p> <p>Differenzzinssatz: Die positive Differenz, berechnet an jedem Zinsfestsetzungstag, zwischen dem Basiswert und dem Basiszinssatz</p> <p>Berechnungsperiode: Der Zeitraum zwischen dem Laufzeitbeginn bzw. einem Ausübungstag (inklusive) und dem unmittelbar darauf folgenden Ausübungstag bzw. dem Verfalltag (exklusive). Die erste Berechnungsperiode ist eine Rumpfperiode vom 30.08.2006 bis 29.09.2006.</p>
21	„4.1.7 Settlement“ ¹¹	Cash
22	„4.1.7 Startwert“	Nicht anwendbar
23	„4.1.7 Zinsberechnungsmethode“ ¹²	Nicht anwendbar
24	„4.1.7 Zinslaufbeginn“	Nicht anwendbar
25	„4.1.7 Umrechnung“	Nicht anwendbar
26	„4.1.9 Laufzeitbeginn“ bzw. „Erstvalutatag“ ¹³	Siehe Zeile „Laufzeitbeginn/Erstvaluta“ im Angebot im Überblick
27	„4.1.9 Laufzeitende“ ¹⁴ bzw. „Verfalltag“ ¹⁵	Siehe Zeile „Laufzeitende/Verfalltag“ im Angebot im Überblick.

⁸ FLOOR ist lediglich bei Range Turbo Zertifikaten anzugeben.

⁹ Angabe des Schlusskurses bzw. seine Berechnung.

¹⁰ Bei Optionsscheinen auf Indices.

¹¹ Cash Settlement oder effektive Lieferung.

¹² Die Zinsberechnungsmethode hat zu enthalten: Enddatum für die Berechnung der Zinsen sowie den Zinszahlungstag.

¹³ Bei Optionsscheinen

¹⁴ Bei Zertifikaten mit keiner im Voraus fixierten Endfälligkeit ist „open-end“ anzugeben.

¹⁵ Bei Optionsscheinen

28	„4.1.10 Übertragbarkeit der Wertpapiere“	Anwendbar
29	„4.1.12 Bewertungstag“	Entspricht dem Verfalltag
30	„4.1.12 Fälligkeitstag“	Hinsichtlich einer Berechnungsperiode, jeweils der Ausübungstag.
31	„4.1.12 Maßgebliche Börse“	Nicht anwendbar
32	„4.1.13 Lieferung der Wertpapiere“ ¹⁶	Nicht anwendbar
33	„4.1.13 Zahlungstermin“ ¹⁷	Entspricht dem Fälligkeitstag
34	„4.2.3 Marktstörung“	Falls an einem Zinsfestsetzungstag der 3-Monats-CHF-Libor nicht wie beschrieben quotiert wird, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrages jener von der Emittentin berechnete Ersatzzinssatz maßgeblich, welcher sich als arithmetisches Mittel der von der Emittentin eingeholten Ersatzquotierungen berechnet. Dabei wird die Emittentin am Zinsfestsetzungstag von 4 namhaften Banken, welche im Interbankengeschäft in der Eurozone tätig sind, Quotierungen für Euro-Refinanzierungen für eine Laufzeit von 3 Monaten (bzw. im Falle der ersten Berechnungsperiode für eine Laufzeit von 1 bzw. 2 Monaten) ab dem Ausübungstag einholen, und das arithmetische Mittel der so erhaltenen Quotierungen berechnen. Sollten am Zinsfestsetzungstag keine Quotierungen von den Banken erhältlich sein, so wird die Emittentin einen Ersatzzinssatz bestimmen, welcher nach Beurteilung der Emittentin den an dem Tag der Feststellung herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
35	„4.2.4 Anpassungsregelungen“	Nicht anwendbar
36	„5.1.2 Gesamtvolumen“	Siehe Zeile „Emissionsvolumen“ im Angebot im Überblick
37	„5.1.3 Zeichnungsfrist“	Nicht anwendbar
38	„5.1.4 Stückelung“	1
39	„5.2 Börseeinführung“	Derzeit keine Börsezulassung vorgesehen, kann jedoch jederzeit beantragt werden
40	„5.3 Ausgabeaufschlag“	Nicht anwendbar
41	„5.3 (Erst)Ausgabepreis“	Siehe Zeile „Erstausgabepreis“ im Angebot im Überblick
42	„6.1 Börsezulassung/Märkte“	Derzeit keine Börsezulassung vorgesehen, kann jedoch jederzeit beantragt werden

¹⁶ Im Fall von Optionsscheinen mit effektiver Lieferung

¹⁷ Im Fall von Optionsscheinen mit effektiver Lieferung ist anstatt des Zahlungstermins der Liefertermin anzugeben.